

# RS UVS Steiermark 2006/05/22 30.16-28/2006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.05.2006

## Rechtssatz

Ein an den Zulassungsbesitzer gerichtetes Verlangen um Lenkeraskunft nach § 103 Abs 2 KFG ist nicht mehr zulässig, wenn gegen den Zulassungsbesitzer bereits eine Strafverfügung wegen des Grunddeliktes (zB einer Übertretung eines Einfahrtverbotes nach § 52a Z 2 StVO) erlassen wurde und das Askunftsverlangen deshalb erfolgte, weil der Zulassungsbesitzer im Einspruch gegen die Strafverfügung seine Lenkereigenschaft bestritt. Die Behörde hatte somit während der Frist zur Beantwortung der Lenkeranfrage nach § 103 Abs 2 KFG einen konkreten Tatverdacht gegen den Zulassungsbesitzer geäußert. Das gegen ihn geführte Verwaltungsstrafverfahren wegen des Grunddeliktes wurde nämlich erst nach seiner - als unrichtig beurteilten - Lenkeraskunft eingestellt. In so einem Fall würde eine Bestrafung wegen nicht ordnungsgemäßer Askunftserteilung nach § 103 Abs 2 KFG gegen das Recht nach Art 6 Abs 1 EMRK, sich unter Strafandrohung nicht selbst bezichtigen zu müssen, verstoßen (vgl UVS Vorarlberg 10.6.2005, UVS-1-774/04, sowie UVS Steiermark 7.2.2006, 30.6-120,121/2005-9).

## Schlagworte

Lenkeranfrage Zulässigkeit Beantwortungspflicht Selbstbelastung Strafandrohung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)